

AST Eschwege (BV)

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Str. 37, 37269 Eschwege
Forstbetrieb Frank Holstein
Schulstraße 13
36179 Bebra

Aktenzeichen 44f - BV 11.2.01 Ph
Bearbeiter/in Matthias Philipp
Telefonnummer 05651 929-555
Telefax 05651 929-684
E-Mail matthias.philipp@mobil.hessen.de
Datum 21.08.2023

Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 16106-2023
nach § 45 Abs. 2 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen wird hiermit folgende verkehrsrechtliche Anordnung getroffen:

Gesamtmaßnahme

B249, Baumfäll- und Pflegearbeiten zwischen Wanfried und Katharinenberg

Beginn: **ab 24.08.2023**

Ende: **bis 27.08.2023**

Grund der Maßnahme: **Baumfällarbeiten**

Phasen bzw. Abschnitte

B 249, Baumfäll- und Pflegearbeiten zwischen Wanfried und Katharinenberg zwischen Kalkhof und Abzweig nach Wendehausen

von NK **4827015 A** nach NK **4827010 O**, Station: **0,200**

von NK **4827015 A** nach NK **4827010 O**, Station: **3,800**

Beginn: **ab 24.08.2023**

Ende: **bis 27.08.2023**

Art der Sperrung: **Vollsperrung**

Fahrtrichtung Wanfried / Eschwege: Fahrtrichtung gesperrt

Fahrtrichtung Katharinenberg / Mühlhausen: Fahrtrichtung gesperrt

Umleitung

In beide Richtungen über B249, Katharinenberg, Diedorf, Wendehausen, B250, Altenburschla, Wanfried

Anmerkungen/Auflagen

--

Verantwortliche

Verkehrssicherungspflichtige Person gem. RSA	Forstbetrieb Frank Holstein Schulstraße 13, 36179 Bebra, Hessen, Deutschland	Herr Root Tel.: Mobil: 0173 3509337
Wartung und Kontrolle der Verkehrssicherung	Forstbetrieb Frank Holstein Schulstraße 13, 36179 Bebra, Hessen, Deutschland	Herr Root Tel.: Mobil: 0173 3509337
Ausführende Firma Verkehrssicherung (Einrichtung und Abbau)	Forstbetrieb Frank Holstein Schulstraße 13, 36179 Bebra, Hessen, Deutschland	Herr Root Tel.: Mobil: 0173 3509337
Bauausführende Firma	Forstbetrieb Frank Holstein Schulstraße 13, 36179 Bebra, Hessen, Deutschland	Herr Root Tel.: Mobil: 0173 3509337
Projektverantwortlicher Bauleiter	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege (BV 11.3.03) Kurt-Holzapfel-Straße 37, 37269 Eschwege	Herr Krause Tel.: 05651 929-725 Mobil: 0174 3091843
Zuständige Straßenmeisterei	Straßenmeisterei Ringgau	Tel.: 05657 9897-12

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

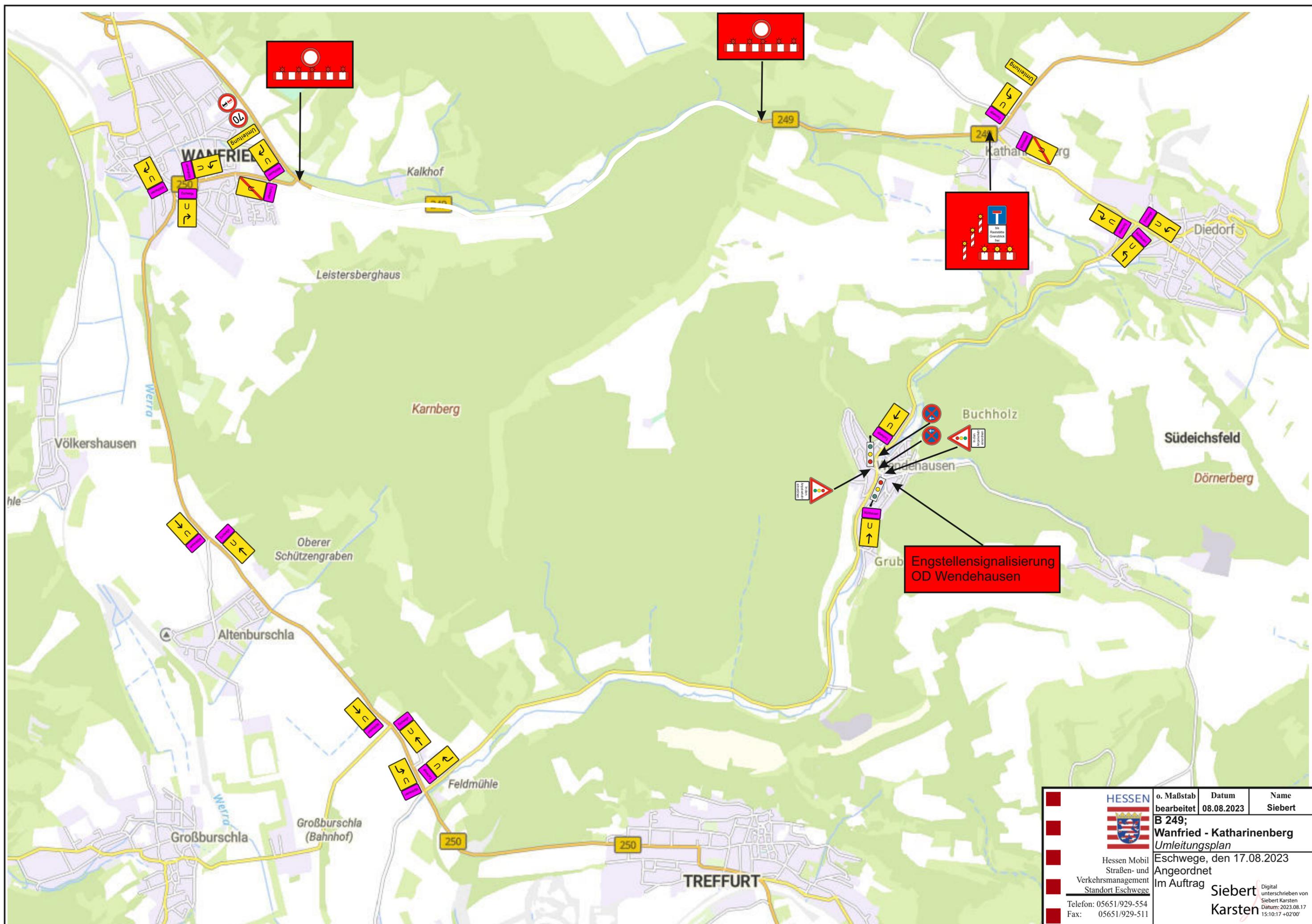
Matthias Philipp



Folgende Stellen erhalten diese Anordnung in Kopie: siehe E-Mail-Verteiler

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen :

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. (Trifft nicht zu, wenn in der umstehenden Anordnung bzw. im Beschilderungs- und Umleitungsplan etwas anderes festgelegt ist).
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
An jedem Signalgeber der Lichtsignalanlage ist ein Schild mit der Telefonnummer des für die Störungsbeseitigung Zuständigen anzubringen. Bei Störungen der Anlage muss der Bereitschaftsdienst spätestens 30 Minuten nach deren Bekanntwerden vor Ort sein.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind berührungsfrei aus zu kreuzen oder zu entfernen. Wegweiser und Vorwegweiser zu den Zeichen 457 und 459 sind nicht völlig abzudecken. Für die Verkehrsteilnehmer, die nach der Straßenkarte reisen, dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können, die Orientierung darf nicht verloren gehen.
- 6.3 Es sind zum Auskreuzen von Verkehrszeichen aller Art ausschließlich Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Klebebänder dürfen nicht verwendet werden. Durch den AN beschädigte Verkehrszeichen werden diesem in Rechnung gestellt.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO , RSA, ZTV-SA 97 und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
7.2 Die Verkehrszeichen müssen, mit Ausnahme solcher für den ruhenden Verkehrs, rückstrahlen sein, Retroreflexions-Klasse RA 2 besitzen und den RAL-Güteschutzbestimmungen entsprechen.
genügen. Diese Vorgabe gilt nicht für den Bereich des ruhenden Verkehrs.
7.3 Sind Lichtzeichenanlagen im Beschilderungs- und Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll **vier Sekunden** betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen, erforderlich werdende Änderungen der verkehrsbehördlichen Anordnung sind rechtzeitig zu beantragen.
7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnanlagen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Strassenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Strasse abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
8.3 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen, Retroreflexions-Klasse RA 2, sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen. Bei Vollsperrung sind fünf rote und bei halbseitiger Sperrung 3 gelbe Warnleuchten (Dauerlicht) anzubringen.
9.2 Die Warnleuchten müssen elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden und nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
10.1 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben o. ä., so sind diese Strassenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
10.2 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
10.3 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).



  Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Standort Eschwege Telefon: 05651/929-554 Fax: 05651/929-511	o. Maßstab	Datum	Name
	Bearbeitet	08.08.2023	Siebert
	B 249; Wanfried - Katharinenberg Umleitungsplan		
	Eschwege, den 17.08.2023 Angeordnet Im Auftrag		
	Siebert Karsten		Digital unterschrieben von Siebert Karsten Datum: 2023.08.17 15:10:17 +02'00'